

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-G)

A) Allgemeines:

I. Geltungsbereich der AGB:

1. Die nachfolgenden AGB gelten nur für Verträge mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausführung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen.
2. Die Regelungen in den Abschnitten A) und D) gelten für alle Verträge. Die Regelungen in Abschnitt B) gelten nur für Bau-, Wartungs- und Reparaturleistungen (Werkverträge), diejenigen in Abschnitt C) nur für den Verkauf von Waren (Kaufverträge).

II. Vertragsgrundlagen:

1. Vertragsgrundlage für die Leistungspflichten der Fa. Dreyer ist das angenommene Angebot, ergänzt durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bestimmungen im Angebot sind gegenüber den AGB vorrangig.
2. Jegliche Änderung der vertraglichen Leistung sowie ergänzende Vereinbarungen müssen zwischen den Parteien vereinbart werden. Vertragsändernde und -ergänzende Abreden mit Mitarbeitern der Fa. Dreyer, die den Leistungsumfang und die Vergütung ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsleitung der Fa. Dreyer gültig.

III. Angebots- und Entwurfsunterlagen:

1. Die Fa. Dreyer behält sich an Zeichnungen, Berechnungen, deren Nachprüfungen, Kostenvoranschlägen, Angeboten und anderen Unterlagen - auch in elektronischer Form - sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung hat der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Netto-Angebotssumme zu bezahlen.
2. Der Besteller hat rechtzeitig vor Lieferung und Montage sämtliche bauseits erforderlichen Vorleistungen zu erbringen, die für die Ausführung der Leistungen der Fa. Dreyer erforderlich sind. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Besteller zu beschaffen und der Fa. Dreyer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Fa. Dreyer wird dem Besteller hierfür notwendige Unterlagen zur Verfügung stellen.

IV. Preise und Zahlung:

1. Maßgeblich sind die mit der Angebotsannahme vereinbarten Preise. Leistungen und Lieferungen, für die keine Preise vereinbart wurden, werden nach Zeit und Aufwand zu den üblichen Sätzen der Fa. Dreyer abgerechnet. Sofern für Leistungsänderungen keine Vergütung vor der Ausführung vereinbart wird, wird die Fa. Dreyer diese unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung abrechnen.
2. Die Kosten für Verpackung, Transport bzw. Fracht und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt zu den firmenüblichen Sätzen.
3. Maßgeblich sind die Zahlungsmodalitäten lt. Angebot. Im Übrigen sind alle Zahlungen binnen 10 Tagen nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig und vom Besteller ohne jeden Abzug an die Fa. Dreyer zu leisten.
4. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Sicherheitsleistung:

1. Der Besteller ist verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Fa. Dreyer dieser Sicherheit z. B. in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe der nach dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Gesamtvergütung zur Absicherung aller sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen (inkl. evtl. Sonderwunschvergütung) des Bestellers zu leisten. Die Fa. Dreyer muss ihre vertraglich geschuldeten Leistungen erst erbringen, wenn ihr die vorbezeichnete Sicherheit vorliegt. Die Fa. Dreyer kann den Vertrag kündigen, wenn der Besteller die geforderte Sicherheit nicht fristgerecht vorlegt. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Fa. Dreyer dem Besteller ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Sicherheitsleistung gesetzt und erklärt hat, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen wird.
2. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der Fa. Dreyer sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Die Fa. Dreyer ist in diesen Fällen berechtigt, sofern noch keine Sicherheit gemäß A) V 1 vorliegt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Schadensersatz:

Die Fa. Dreyer haftet für sämtliche von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik oder dem Fehlen einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit beruhen, haftet sie auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

Im Übrigen sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegen die Fa. Dreyer und ihre Mitarbeiter, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

B) Bau-, Wartungs- und Reparaturleistungen:

I. Termine und Fristen:

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten spätestens zwei Wochen nach Aufforderung durch den Besteller zu beginnen, sofern der Besteller die gemäß A) III 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist und eine gemäß A) V 1 geforderte Sicherheit bzw. eine vereinbarte Zahlung bei der Fa. Dreyer eingegangen ist.
2. Termine und Fristen verschieben sich bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse (Betriebsstörung, Arbeitskampfmaßnahmen, höhere

II. Abnahme und Gefahrübergang:

1. Die Leistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen. Heizungsanlagen auch dann, wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist; insbesondere nach erfolgter probeweise Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung). Die Abnahme kann nur aufgrund wesentlicher Mängel verweigert werden. Geringe optische Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Leistung nicht innerhalb einer ihm von der Fa. Dreyer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
3. Wird keine Abnahme verlangt und nimmt der Besteller die Leistungen in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.
4. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, von der Fa. Dreyer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und die Kosten zu vergüten, die ihr bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
5. Gerät der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Arbeiten aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn die Fa. Dreyer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Bestellers übergeben hat.

III. Eigentumsvorbehalt:

1. Die Waren bleiben Eigentum der Fa. Dreyer bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware). Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
2. Wird die Vorbehaltsware von der Fa. Dreyer im Auftrag des Bestellers mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für diese Verbindung gegen seinen Auftraggeber zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Fa. Dreyer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung ist beschränkt auf den Vergütungsanspruch der Fa. Dreyer. Auf Verlangen der Fa. Dreyer hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und der Fa. Dreyer die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder wurde ein Insolvenzantrag gestellt, so ist die Fa. Dreyer berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen, ebenso kann sie die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen. Dies gilt auch bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Die Fa. Dreyer ist in diesem Fall berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.
4. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche der Fa. Dreyer gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so wird die Fa. Dreyer auf Verlangen des Bestellers ihm zustehende Sicherheiten, die diese Grenze überschreiten, freigeben.

IV. Mängelhaftung bei Bau-, Wartungs- und Reparaturleistungen:

1. Die Fa. Dreyer haftet dafür, dass ihre Leistung bei der Abnahme mängelfrei ist. Farb- und Größenabweichungen, bzw. Modellmodifikationen geringeren Ausmaßes (z.B. herstellungs-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-G)

bedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, begründen keine Mängelansprüche.

2. Während der Gewährleistungszeit zutage tretende Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, wird die Fa. Dreyer binnen angemessener Frist beseitigen. Im Falle eines Fehlschlagens einer Nachbesserung ist sie noch zweimal zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
3. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung. Ferner haftet die Fa. Dreyer nicht für Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder durch unsachgemäße Änderungen und Eingriffe durch den Besteller oder Dritte entstehen.
4. Führen die Maßnahmen gemäß B) IV 2 zu keinem Erfolg, ist der Besteller zur Selbstvornahme berechtigt oder kann durch Erklärung gegenüber der Fa. Dreyer die Vergütung mindern. Gleiches gilt, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung von der Fa. Dreyer unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert wird.
5. Der Rücktritt wegen des Vorhandenseins von Mängeln ist ausgeschlossen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche betreffend Bauleistungen beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Für Wartungs- und Reparaturleistungen sowie für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.
7. Für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, wenn der Besteller die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist der Fa. Dreyer nicht überträgt.

C) Kauf und Lieferung:

I. Termine und Fristen:

1. Liefergeschäfte der Firma Dreyer stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn die Firma Dreyer hat die nicht pflichtgemäße Lieferung zu vertreten. Die Fa. Dreyer ist berechtigt, die Lieferung zu verweigern, solange der Besteller sich mit einer Sicherheitsleistung gemäß Abschnitt A) V 1 oder einer Zahlung in Verzug befindet.
2. Termine und Fristen verschoben sich bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse (Betriebsstörung, Arbeitskampfmaßnahmen, höhere Gewalt, behördliche Eingriffe etc.), die die Fa. Dreyer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, entsprechend.

II. Lieferung und Gefahrübergang:

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Risiko des Bestellers. Die Versandart ist der Fa. Dreyer freigestellt. Erfüllungsort für die Lieferung ist das Auslieferungslager der Fa. Dreyer oder das in ihrem Auftrag tätige Unternehmen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Alle Verkäufe verstehen sich ab Sitz der Fa. Dreyer oder ihrer Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in welchem die Ware verladen ist.

III. Eigentumsvorbehalt:

1. Die Waren bleiben Eigentum der Fa. Dreyer bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller zustehenden Ansprüche (Vorbehaltsware). Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
2. Der Besteller tritt für den Fall der - im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zulässigen - Weiterveräußerung der Vorbehaltsware der Fa. Dreyer schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Forderungen der Fa. Dreyer, die ihm aus dem Weiterverkauf entstehenden künftigen Forderungen gegen seinen Kunden sicherheitshalber ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Auf Verlangen der Fa. Dreyer hat der Besteller die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben und der Fa. Dreyer die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen verbunden, so tritt der Besteller auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Fa. Dreyer ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages der dem von der Fa. Dreyer in Rechnung gestellten Wert der verbundenen Vorbehaltsware entspricht.
4. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder wurde ein Insolvenzantrag gestellt, so ist die Fa. Dreyer berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu

nehmen, ebenso kann sie die weiteren Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen. Dies gilt auch bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Die Fa. Dreyer ist in diesem Fall berechtigt, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

5. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche der Fa. Dreyer gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20 %, so wird die Fa. Dreyer auf Verlangen des Bestellers ihm zustehende Sicherheiten, die diese Grenze überschreiten, freigeben.

IV. Mängelhaftung bei Kauf:

1. Die Fa. Dreyer haftet dafür, dass die Kaufsache bei der Übergabe mängelfrei ist. Farb- und Größenabweichungen, bzw. Modellmodifikationen geringeren Ausmaßes (z.B. herstellungsbedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, begründen keine Mängelansprüche.
2. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen der Fa. Dreyer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
3. Die Fa. Dreyer wird auf berechnete Mängelrügen hin die gerügten Mängel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist beseitigen. Im Falle des Fehlschlagens ist sie noch zweimal zur Durchführung von Nachbesserungsmaßnahmen oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
4. Führen die Maßnahmen gemäß C) IV 2 zu keinem Erfolg, so kann der Besteller durch Erklärung gegenüber der Fa. Dreyer die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn die Fa. Dreyer die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert.
5. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung. Ferner haftet die Fa. Dreyer nicht für Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder durch unsachgemäße Änderungen und Eingriffe durch den Besteller oder Dritte entstehen.
6. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe.

D) Schlussbestimmungen:

I. Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB's unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die rechtswirksam ist und wirtschaftlich der weggefallenen am besten entspricht.

II. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Erfüllungsort für Zahlungen und Kaufgeschäfte ist Erlangen. Für Bau-, Reparatur- und Wartungsleistungen ist Erfüllungsort die Baustelle bzw. das Anwesen, in dem sich die zu bearbeitende Sache bestimmungsgemäß befindet.
2. Der Gerichtsstand ist Erlangen.